

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 1. 4. 2009

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

- Bek. 20. 2. 2009, Anerkennung der Bürgerstiftung Rosdorf 376
- Bek. 20. 2. 2009, Anerkennung der Stiftung für Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur 376
- Bek. 20. 2. 2009, Anerkennung der Gottfried und Christa Wieberneit-Stiftung 376
- Bek. 20. 2. 2009, Anerkennung der Stiftung Osteroder Tafel 376
- Bek. 20. 2. 2009, Anerkennung der XLAB-Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften 376
- Bek. 12. 3. 2009, Anerkennung der Hermann Rohlf's Stiftung 377
- Bek. 16. 3. 2009, Anerkennung der MUT-Stiftung 377
- Bek. 16. 3. 2009, Anerkennung der Prof. Scharnweber Stiftung 377
- Bek. 17. 3. 2009, Änderung der Satzung der Gottfried-Arndt-Stiftung 377

C. Finanzministerium

- RdErl. 20. 3. 2009, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Konjunkturpaket II 377
- 64100

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- Gem. RdErl. 13. 3. 2009, Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe 378
- 20100

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

- Gem. RdErl. 11. 3. 2009, Forstdienstkleidung 378
- 79100
- Bek. 23. 3. 2009, Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren 379

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

- Bek. 24. 9. 2008, Eingliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudershausen in den Ev.-luth. Gemeindeverband Northeim Südregion (Kirchenkreis Leine-Solling) 379
- Bek. 19. 1. 2009, Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) 379
- Bek. 20. 1. 2009, Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sorsum (Kirchenkreis Ronnenberg) 379
- Bek. 9. 2. 2009, Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Neustadt a. Rbge.“ (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) 380
- Bek. 19. 2. 2009, Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Parochie Obernjesa“ (Kirchenkreis Göttingen) 380
- Bek. 23. 2. 2009, Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde (Kirchenkreis Walsrode) 380
- Bek. 23. 2. 2009, Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebber (Kirchenkreis Walsrode) 381
- Bek. 27. 2. 2009, Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Müssingen, Niendorf und Schäpingen (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) 381

Landeswahlleiter

- Bek. 16. 3. 2009, Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 7. 6. 2009 381

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 9. 3. 2009, Widmung und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 881 (L 881) in der Stadt und im Landkreis Vechta 394

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Bek. 17. 3. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Offenwarden bis Sandstedt im Landkreis Cuxhaven 395
- VO 23. 3. 2009, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Selterklippen“ in der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim, und in der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen, Landkreis Northeim 395
- Bek. 1. 4. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lethe im Landkreis Oldenburg 400

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- AV 13. 3. 2009, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum) 400

Stellenausschreibungen 400, 402

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der
Bürgerstiftung Rosdorf****Bek. d. MI v. 20. 2. 2009
— RV BS 2.06-11741/40-242 —**

Mit Schreiben vom 25. 7. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Bürgerstiftung Rosdorf in Rosdorf aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 5. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen Jugend, Bildung, Soziales, Kultur, Heimatpflege, Natur und Umwelt im Gemeindegebiet der Gemeinde Rosdorf. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Rosdorf
c/o Falko M. Krey
Dransbergstraße 5
37124 Rosdorf.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 376

**Anerkennung der
Stiftung für Erziehung, Bildung,
Wissenschaft und Kultur****Bek. d. MI v. 20. 2. 2009
— RV BS 2.06-11741/40-227 —**

Mit Schreiben vom 30. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung für Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 5. 2007, 12. 6. 2007 und 30. 8. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Durchführung innovativer und kreativer Projekte und Maßnahmen in den Bereichen humaner und reformpädagogisch geprägter Erziehungsmethoden, effektiver und effizienter Erwachsenenbildung, wissenschaftlicher Forschung in den Bereichen humaner Erziehungs- und Bildungspraxis sowie kultureller Projekte zur Förderung des humanen Denkens und Handelns auf den Gebieten Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für Erziehung, Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Dr. Erik Müller-Schoppen
Reit 1
85665 Mosach.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 376

**Anerkennung der
Gottfried und Christa Wieberneit-Stiftung****Bek. d. MI v. 20. 2. 2009
— RV BS 2.06-11741/42-103 —**

Mit Schreiben vom 1. 8. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Gott-

fried und Christa Wieberneit-Stiftung in Katlenburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 7. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt des Bilderzyklusses zu Händels Messias und dessen wissenschaftliche Bearbeitung sowie das Heranführen der Kirchengemeinde an den künstlerischen Ausdruck dieses Bilderzyklusses.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gottfried und Christa Wieberneit-Stiftung
Herzberger Straße 23
37191 Katlenburg.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 376

**Anerkennung der
Stiftung Osteroder Tafel****Bek. d. MI v. 20. 2. 2009
— RV BS 2.06-11741/40-243 —**

Mit Schreiben vom 10. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Osteroder Tafel in Osterode am Harz aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 9. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der AO. Dies geschieht konkret und insbesondere als vorrangiges Geschäft durch die Unterstützung und finanzielle Förderung der mildtätigen Osteroder Tafel e. V. einschließlich der Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Betrieb der Osteroder Tafel e. V. Nachrangig kann auch das Diakonische Werk im Kirchenkreis Osterode durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Osteroder Tafel
Abgunst 1
37520 Osterode am Harz.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 376

**Anerkennung der
XLAB-Stiftung zur Förderung
der Naturwissenschaften****Bek. d. MI v. 20. 2. 2009
— RV BS 2.06-11741/40-238 —**

Mit Schreiben vom 24. 4. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die XLAB-Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Naturwissenschaften in Bildung, Lehre und Forschung sowie die Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

XLAB-Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften
Justus-von-Liebig-Weg 8
37077 Göttingen.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 376

Anerkennung der Hermann Rohlf's Stiftung

Bek. d. MI v. 12. 3. 2009
— RV BS 2.06-11741/40-254 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Hermann Rohlf's Stiftung in Uslar aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 12. 2008 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat den gemeinnützigen Zweck, die Allgemeinheit i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO durch den Umweltschutz und i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO durch Entwicklungszusammenarbeit selbstlos zu fördern; insbesondere zählt hierzu, die Teufelskrallen (wissenschaftlicher Name: Harpagophytum procumbens) aus der Pflanzenfamilie der Sesamgewächse als Heilpflanze für den Menschen zu erhalten und die Pflanzenart vor dem Aussterben zu bewahren.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann Rohlf's Stiftung
Lange Straße 24
37170 Uslar.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 377

Anerkennung der MUT-Stiftung

Bek. d. MI v. 16. 3. 2009
— RV H 2.02 11741/ M 24 —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 25. 2. 2009 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die MUT-Stiftung (Maria und Uwe-Thomas Carstensen-Stiftung) mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Schutzbedürftigen im In- und Ausland im weitesten Sinne.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

MUT-Stiftung
c/o Uwe-Thomas und Maria Carstensen
Gerlachstraße 24
30173 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 377

Anerkennung der Prof. Scharnweber Stiftung

Bek. d. MI v. 16. 3. 2009
— RV H 2.02 11741/ P 25 —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments der Eheleute Scharnweber vom 1. 7. 1989 die mit Todeszeitpunkt der Witwe am 7. 9. 2008 errichtete Prof. Scharnweber Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit, insbesondere an israelische Staatsangehörige, die insbesondere

im Wehrdienst durch körperliche oder seelische Verwundung oder in ähnlicher Form durch Kriegseinwirkung oder die Folgen kriegsähnlicher Umstände benachteiligt sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Prof. Scharnweber Stiftung
c/o Rechtsanwalt und Notar Alfred Rosentreter
Gellertstraße 43
30175 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 377

Änderung der Satzung der Gottfried-Arndt-Stiftung

Bek. d. MI v. 17. 3. 2009
— RV H 2.02 11741/G 17 —

Mit Schreiben vom 17. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Gottfried-Arndt-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 377

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO); Konjunkturpaket II

RdErl. d. MF v. 20. 3. 2009
— 11-32320/02, 04001/2-44 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBL. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 26. 11. 2008 (Nds. MBL. S. 1254)
— VORIS 64100 —

Zur beschleunigten Umsetzung des Maßnahmenpakets Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Konjunkturpaket II) wird bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die Betragsgrenze für die zwingende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abweichend von VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 000 000 EUR auf 5 000 000 EUR bzw. abweichend von VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 500 000 EUR auf 5 000 000 EUR angehoben. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger über hinreichenden fachlichen Sachverstand verfügen, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung ausdrücklich wünschen, ist das Beteiligungsverfahren wie bisher nach den ZBauL durchzuführen. Die Regelung gilt bis zum 31. 12. 2010.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 9. 2. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 377

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 13. 3. 2009
— 301.3-51023 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 110)
— VORIS 20100 —

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „sowie“ gestrichen und es werden die Worte „sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer muslimischen Glaubensgemeinschaft, die oder der von der oder dem Integrationsbeauftragten des Landes Niedersachsen zu benennen ist,“ angefügt.
2. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
„3.2 Das MS bestellt im Einvernehmen mit dem MK die Mitglieder entsprechend den eingegangenen Benennungen. Im Einvernehmen mit den benennenden Stellen können Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellt werden. Bei den nach Nummer 3.1 erster Spiegelstrich benannten Mitgliedern kann hierbei dem Benennungsvorschlag eines anderen Trägers gefolgt werden. Die Quote nach Nummer 3.1 erster Spiegelstrich Satz 2 ist hierbei zu beachten.“
3. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Die Geschäftsführung des Landesbeirats und dessen Untergremien wird beim MS angesiedelt. Sie bereitet die Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit organisatorisch.“

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 378

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Forstdienstkleidung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 11. 3. 2009
— 405-03024/1-117 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: a) Beschl. v. 8. 2. 1977 (Nds. MBl. S. 261)
— VORIS 79100 00 00 42 002 —
b) Beschl. v. 28. 10. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 7)
— VORIS 79100 —

1. Geltungsbereich

Zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt i. S. des Bezugsbeschlusses zu a sind die niedersächsischen Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Beschäftigten mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten

- a) der Forstreferate im ML,
- b) der Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
- c) der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt,
- d) der Nationalparkverwaltung Harz.

2. Grundsatzregelung

Um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Kontakt mit der Öffentlichkeit, erkennbar zu sein, wurde 2003 eine zeitgemäße und funktionelle Dienstkleidung eingeführt.

Die länderübergreifend konzipierte Dienstkleidung wird von den Niedersächsischen Landesforsten in Zusammenarbeit mit dem LZN, das mit Bezugsbeschluss zu b mit der Beschaffung und Abrechnung von Forstdienstkleidung beauftragt ist, und in Abstimmung mit dem ML weiterentwickelt und standardisiert.

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. a, c und d ist zum Tragen der Forstdienstkleidung verpflichtet. Die Forstdienstkleidung ist im Dienst zu tragen. Ausgenommen ist der regelmäßige Innendienst, sofern keine Termine im forstlichen Außendienst oder mit Außenwirkung wahrgenommen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen — einschließlich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst —, die nicht zum Tragen der Forstdienstkleidung verpflichtet sind, sind berechtigt, die Dienstkleidung zu erwerben und ohne Dienstabzeichen zu tragen.

Die Einrichtungen gemäß Nummer 1 Buchst. a und c können mit Zustimmung des ML, im Fall der Nummer 1 Buchst. d mit Zustimmung des MU, weiter gehende Trageordnungen erlassen und die Dienstkleidung insbesondere mit einem eigenen Logo oder Schriftzug ergänzen.

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. b ist zum Tragen der Forstdienstkleidung grundsätzlich zu verpflichten. Einzelheiten und Ausnahmen sind durch Betriebsanweisung zu regeln.

3. Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen ist grundsätzlich Bestandteil der Dienstkleidung und besteht aus dem in Stoff gearbeiteten Landeswappen gemäß Anlage 1 NWappG vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 117). Im Fall von Nummer 1 Buchst. d wird ein Dienstabzeichen mit den Landeswappen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und der Aufschrift „Nationalpark Harz“ getragen.

4. Dienstkleidungszuschuss

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. a, c und d erhält bis zwei Jahre vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vom Dienstherrn einen Dienstkleidungszuschuss zum ausschließlichen Zweck der Beschaffung von Forstdienstkleidung sowie weiteren vom LZN in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten festzulegenden Kleidungsstücken, die der Forstdienstkleidung zugerechnet werden.

Der Dienstkleidungszuschuss kann unmittelbar an die Bediensteten oder an das LZN zur treuhändischen Verwaltung ausgezahlt werden.

Für den Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. b regeln die Niedersächsischen Landesforsten die Einzelheiten eines erforderlichen Dienstkleidungszuschusses durch Betriebsanweisung.

Die Höhe eines einheitlichen Dienstkleidungszuschusses wird vom ML unter Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten und des MU festgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Nationalparkverwaltung Harz
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
das Logistik Zentrum Niedersachsen

Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 378

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2009
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren**

Bek. d. ML v. 23. 3. 2009 — 203-42141/1-148 —

Bezug: Bek. v. 7. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1158)

Die am 19. 3. 2009 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 379

Anlage

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2009
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332) hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Ziffern 2.1 bis 2.5 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Gebührentarif — erhalten folgende Fassung:

„2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,73 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,15 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,98 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	5,89 EUR je Tier
2.5	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	8,75 EUR je Tier

*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2009 in Kraft.

Hannover, 19. 3. 2009

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Eingliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Sudershausen in den Ev.-luth. Gemeindeverband
Northeim Südregion (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 24. 9. 2008**

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 104 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Sudershausen in Nörten-Hardenberg wird in den Ev.-luth. Gemeindeverband Northeim Südregion eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Northeim Südregion vom 7. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und in § 3 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Höckelheim“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Höckelheim“ die Wörter „und Sudershausen“ angefügt.

(2) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie Sudershausen ist jeweils“ ersetzt.

(3) In § 5 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Sudheim“ die Wörter „sowie Sudershausen“ eingefügt.

(4) In § 8 Abs. 1 wird nach der Angabe „IV Höckelheim/Apostel“ die Angabe „V Die Pfarrstelle Sudershausen bleibt mit dem Umfang der Hälfte einer vollen Stelle erhalten, solange eine Finanzierung der Pfarrstelle vorliegt.“ angefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 379

**Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde
Metel (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 19. 1. 2009**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel in Neustadt am Rübenberge in der Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Metel.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 379

**Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde
Sorsum (Kirchenkreis Ronnenberg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 20. 1. 2009**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannes-Kapellengemeinde Sorsum in Wengern (Deister) in der Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchen-

gemeinde Wennigsen in Wennigsen (Deister) (Kirchenkreis Ronnenberg) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchengemeinde Wennigsen wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Johannes-Kapellengemeinde Sorsum.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Marien- und Petri-Kirchengemeinde Wennigsen.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 379

Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Neustadt a. Rbge.“ (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 9. 2. 2009

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

die Ev.-luth. St.-Thomas-Kirchengemeinde Bordenau in Neustadt am Rübenberge,

die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Mardorf in Neustadt am Rübenberge,

die Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge,

die Ev.-luth. Liebfrauen-Kirchengemeinde in Neustadt am Rübenberge,

die Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Poggenhagen in Neustadt am Rübenberge und

die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Schneeren in Neustadt am Rübenberge
(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Neustadt a. Rbge.“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 380

Errichtung des „Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Parochie Obernjesa“ (Kirchenkreis Göttingen)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 19. 2. 2009

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Atzenhausen in Rosdorf,

die Ev.-luth. Nicolai-Kirchengemeinde Dramfeld in Rosdorf und

die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Obernjesa in Rosdorf
(Kirchenkreis Göttingen)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Parochie Obernjesa“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 380

Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde (Kirchenkreis Walsrode)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 23. 2. 2009

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde in Böhme in der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden in Ahlden (Aller) (Kirchenkreis Walsrode) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Bierde.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Ahlden.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 380

Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebbber (Kirchenkreis Walsrode)

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 2. 2009**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebbber in Gilten in der Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten (Kirchenkreis Walsrode) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kapellengemeinde Norddrebbber.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Pauli- und St.-Katharinen-Kirchengemeinde in Gilten.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 381

Aufhebung der ev.-luth. Kapellengemeinden Müssingen, Niendorf und Schäpingen (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 27. 2. 2009**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kapellengemeinde Müssingen in Soltendieck, die Ev.-luth. Kapellengemeinde Niendorf in Bergen (Dumme) und die Ev.-luth. Kapellengemeinde Schäpingen in Schnega in der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) werden aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega wird Rechtsnachfolgerin der drei Kapellengemeinden.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Schnega.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 381

Landeswahlleiter

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl)
am 7. 6. 2009**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 3. 2009
— LWL 11431/7.3.3 —**

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) findet am Sonntag, dem 7. 6. 2009, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter
 - 2.2 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wahlrecht der Deutschen im Wahlgebiet
 - 4.2 Wahlrecht der Auslandsdeutschen
 - 4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - 4.4 Verbot der Doppelwahl
 - 4.5 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnis**
 - 5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen
 - 5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 3. 5. 2009
 - 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
 - 5.5 Herausgabe von „Wählerlisten“
- 6. Wahlbenachrichtigung**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
 - 7.3 Wahlscheinverzeichnis
- 8. Wahlvorschläge**
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
- 9. Stimmzettel**
- 10. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
 - 10.1 Unterweisung der Wahlvorstände
 - 10.2 Zahl der abgegebenen Stimmen
 - 10.3 Stimmenzählung
 - 10.4 Gültigkeit der Stimmen
 - 10.5 Schnellmeldungen
- 11. Wahlstatistische Auszählungen**
- 12. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
- 13. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
- 14. Wahlvordrucke**
 - 14.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter
 - 14.2 Beschaffung durch den Landeswahlleiter
 - 14.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände
- 15. Wahlbekanntmachung**
- 16. Erfahrungsberichte**
- 17. Fristen und Termine**
- 18. Nachrichtenwege**

1. Geltende Rechtsvorschriften

Für die Wahl gelten

- a) Beschl. und Akt des Rates zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. 9. 1976 (BGBl. II 1977 S. 733, 734),

zuletzt geändert durch Beschl. des Rates vom 25. 6. 2002 und 23. 9. 2002 (BGBl. II 2003 S. 810),

- b) Europawahlgesetz (EuWG) i. d. F. vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555) i. V. m. der Bekanntmachung vom 20. 4. 1994 (BGBl. I S. 852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. I S. 394),
- c) Bundeswahlgesetz (BWG) i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. I S. 394),
- d) Europawahlordnung (EuWO) i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378),
- e) Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. 1. 2002 (BGBl. I S. 412),
- f) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vom 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 111), geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876) — VORIS 11230 —,
- g) Bek. des Wahltages für die Europawahl 2009 vom 10. 12. 2008 (BGBl. I S. 2414).

Die Rechtsvorschriften für die Europawahl entsprechen in weiten Teilen dem Bundestagswahlrecht. Aufgrund des § 4 EuWG gelten die Abschnitte 2 bis 7 (außer Vorschriften über die Wählbarkeit) und die §§ 49 a und 54 BWG unmittelbar. Abweichend vom Bundestagswahlrecht wird nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Wahlkreise bestehen bei der Europawahl nicht. Räumliche Wahleinheiten sind daher oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

2. Wahlorgane

(§§ 4 und 5 EuWG, §§ 1 bis 10 EuWO)

2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO)

Für die Europawahl sind Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für alle Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover vom Niedersächsischen Landeswahlleiter ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. des Landeswahlleiters vom 17. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1017), zuletzt geändert durch Bek. vom 16. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 284), veröffentlicht worden.

2.2 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 BWG, §§ 4 bis 10 EuWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 EuWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerinnen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es ist beispielsweise vertretbar, Parteien, die bei der letzten Europawahl im jeweiligen Gebiet nur eine geringe Zahl von Stimmen erhalten haben, bei der Bildung des Wahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004 (siehe Nummer 1 Buchst. f) werden ernannt bzw. berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl von der Gemeinde,

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl von der Kreiswahlleiterin, dem Kreiswahlleiter, der Stadtwahlleiterin oder dem Stadtwahlleiter und dem Wahlleiter für die Region Hannover.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können in den Wahlvorstand berufen werden. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen zu können (§ 5 Abs. 3 EuWG), wird im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Europawahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen ebenso verfahren.

2.2.6 Auf die Bestimmungen über die Höchstbesetzung, die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 EuWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulungsveranstaltung wird empfohlen.

Die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Der Betrag von nunmehr 21 EUR bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 EuWO) ist für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 25 EuWG i. V. m. § 50 BWG) nicht berücksichtigt werden.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 und 39 EuWO)

3.1 Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 EuWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden kann.

3.2 Bei der Bestimmung der Wahlräume ist darauf zu achten, dass behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. In diesem Zusammenhang ist durch die Gemeinden frühzeitig und in geeigneter Weise (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Hinweise auf der Wahlbenachrichtigung o. a.) den Wahlberechtigten mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Diese Mitteilung ermöglicht es behinderten Menschen, sich ggf. für eine Briefwahl zu entscheiden oder einen Wahlschein zu beantragen, um in einem anderen Wahlraum desselben Landkreises, in der Region Hannover oder derselben kreisfreien Stadt zu wählen.

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

3.3 Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber wählen können (§ 13 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 EuWO).

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 EuWO genannten Einrichtungen begibt (§ 54 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 EuWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

4. Wahlberechtigung

(§§ 4 und 6 EuWG, § 12 BWG)

4.1 Wahlrecht der Deutschen im Wahlgebiet

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind daher Personen, die am 7. 6. 1991 oder früher geboren sind. Weitere Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, dass diese seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Maßgeblicher Stichtag ist danach der 7. 3. 2009.

Die betroffene Person muss die Wohnung während der Dreimonatsfrist nicht in ein und demselben Wohnort haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem Ort haben.

Der Wohnungsbegriff nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 EuWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 7 NMG). Das Wahlrecht ist dabei an die Hauptwohnung i. S. des § 8 Abs. 2 NMG gekoppelt.

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Wahlgebiet „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben im Melderegister sind mithin widerlegbar.

Ist die Anmeldung unterblieben oder eine Streichung aus dem Melderegister unzutreffender Weise vorgenommen, ist von der oder dem Betroffenen ggf. durch geeignete Beweismittel (z. B. Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag)

nachzuweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält der gemäß § 4 EuWG anzuwendende § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- b) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlrecht der Auslandsdeutschen

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 BWG sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag

- a) seit mindestens drei Monaten in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU leben (Mitgliedstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern) oder
- b) in einem anderen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Wohnung und Aufenthalt in der ehemaligen DDR sind bei der Ermittlung der Dreimonatsfrist zu berücksichtigen.

Sonderregelungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und für Auslandsdeutsche, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats leben, sind zwischenzeitlich entfallen.

4.3 Wahlrecht der nicht deutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU besteht.

4.4 Verbot der Doppelwahl

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der EU zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).

4.5 Wahlausschlussgründe (§ 6 a EuWG)

Gemäß § 6 a Abs. 1 EuWG sind Deutsche vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- a) sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- b) für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (sog. „Totalbetreuung“); dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 (Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten) und § 1905 BGB (Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff mit dem Ziel der Sterilisation) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- c) sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB (Schuldunfähigkeit) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, den Meldebehörden entsprechende Entscheidungen mitzuteilen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn einer der vorstehenden drei Ausschlussgründe gegeben ist oder sie in dem Mitgliedstaat der EU, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

5. Wählerverzeichnis

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen

5.1.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also am 3. 5. 2009 – für eine Wohnung im jeweiligen Wahlbezirk gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten, Binnenschifferinnen und Binnenschiffern wird auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.

Insassinnen und Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d EuWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die Wahlberechtigten ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO).

5.1.2 Eintragung von Auslandsdeutschen

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sog. Auslandsdeutsche) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 17. 5. 2009 (Sonntag!) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder den Kreis- und Stadtwahlleitern erhältlich (§ 17 Abs. 5 EuWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt kann von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Service für Auslandsdeutsche“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war; sofern die wahlberechtigte Person noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den

Angaben der Antrag stellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die Antragstellerin oder den Antragsteller in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt.

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass sie oder er in keinem anderen Mitgliedstaat der EU an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Der Bundeswahlleiter ist unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 2 EuWO von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelregistrierungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO). Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Entsprechendes gilt, wenn der Bundeswahlleiter Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der EU über die Eintragung einer oder eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis erhält. In diesen Fällen unterrichtet der Bundeswahlleiter die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person vor dem Fortzug zuletzt eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Die unterrichtete Gemeinde hat einen Eintragungsantrag der wahlberechtigten Person abzulehnen oder die Streichung im Wählerverzeichnis zu veranlassen.

Keht eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl – 3. 5. 2009) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 17 Abs. 6 EuWO zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

5.2.1 Eintragung von Amts wegen

Nach § 17 b Abs. 1 EuWO sind wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Europawahl 1999 oder 2004 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 6 Abs. 3 EuWG, § 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen. Entsprechende Hinweise sind nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG im Melderegister gespeichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist auf die Antragsunterlagen zurückzugreifen (§ 87 Abs. 1 EuWO). Sollten Anträge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999 oder 2004 entgegen § 87 Abs. 1 Satz 1 EuWO vernichtet worden sein, ohne dass für jede betroffene Unionsbürgerin oder jeden betroffenen Unionsbürger ein Eintrag nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG vorgenommen wurde, ist es erforderlich, dass die zuständigen Gemeinden alles unternehmen, um eine Eintragung solcher Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 2009 zu gewährleisten. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, die im Gemeindegebiet wohnhaften oder seit der Europawahl 1999 verzogenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in einem gesonderten Anschreiben darauf hinzuweisen, dass von ihnen zur Teilnahme an der Europawahl 2009 auch dann ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden muss, wenn sie bereits bei der Europawahl 1999 oder 2004 in das Wählerverzeichnis eingetragen waren.

Über die erfolgte Eintragung ist der Herkunfts-Mitgliedstaat mit der Anlage 2 B EuWO entsprechend dem in § 17 a Abs. 5 Satz 3 EuWO geregelten Verfahren zu informieren (§ 17 b Abs. 1 Satz 3 EuWO).

Die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger kann gemäß § 17 b Abs. 2 Satz 1 EuWO bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 17. 5. 2009, bei der zuständigen Gemeinde schriftlich nach Anlage 2 C EuWO beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Der Antrag gilt gleichzeitig für alle künftigen Europawahlen, bis ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird. Ein nicht form- und fristgerechter Antrag ist abzulehnen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag nach § 17 a Abs. 1 EuWO auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Ist eine oder ein auf Antrag in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999 oder 2004 eingetragene Unionsbürgerin oder eingetragener Unionsbürger aus der Gemeinde, in der sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, verzogen, so hat die bisher zuständige und jede wegen eines weiteren Umzugs zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung zum Zweck der Vornahme eines Eintrages nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG über die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, wenn die bisherige alleinige Wohnung oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung geworden ist (§ 3 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung i. V. m. § 87 Abs. 1 Sätze 4 und 5 EuWO).

5.2.2 Eintragung auf Antrag

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie nicht nach § 17 b EuWO von Amts wegen eingetragen werden (vgl. Nummer 5.2.1). Auf die Möglichkeit der Antragseintragung haben die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages durch eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung öffentlich hinzuweisen (§ 19 Abs. 3 EuWO). Zusätzlich können alle wahlberechtigten ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bisher nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen sind, individuell über die Bedingungen einer Wahlteilnahme benachrichtigt werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nach Anlage 2 A EuWO spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, 17. 5. 2009 (Sonntag), bei der nach § 17 a Abs. 3 EuWO zuständigen Gemeinde zu stellen. Vordrucke und Merkblätter nach Anlage 2 A EuWO sind von jeder Gemeinde bereitzuhalten.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt kann von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Service für Unionsbürger“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die für die Beurteilung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind in § 17 a Abs. 4 EuWO und in der Anlage 2 A EuWO im Einzelnen aufgeführt und durch eine Versicherung an Eides statt nachzuweisen. Nach Prüfung der form- und fristgerechten Antragstellung sowie der Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers übermittelt die Gemeinde der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle eine Information über die Antragseintragung. Über die Einzelheiten zu diesem Verfahren wird der Landeswahlleiter durch Schnellbrief informieren.

In der Regel ist von der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers auszugehen, sodass die abgegebene Versicherung an Eides statt als Nachweis des Nichtausschlusses vom Wahlrecht genügt. Bestehen allerdings Zweifel an den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, so hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären (§ 17 a Abs. 5 Satz 4 EuWO). Teilt der Herkunfts-Mitgliedstaat mit, dass Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers unrichtig sind, hat die Gemeinde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder die Unionsbürgerin

oder den Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die betroffene Person ist hiervon unverzüglich zu unterrichten (§ 17 a Abs. 5 Satz 5 und § 15 Abs. 8 Satz 1 EuWO).

Ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger auf ihren oder seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, hat die Gemeinde unverzüglich einen entsprechenden Eintrag im Melderegister nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG vorzunehmen, damit bei zukünftigen Europawahlen die Eintragung von Amts wegen erfolgen kann (§ 17 a Abs. 5 EuWO). Diese ist erst wieder zu löschen, wenn gemäß § 17 b Abs. 2 EuWO beantragt wird, nicht (mehr) im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Bei Wohnungsverlegung, Wohnungsanmeldung oder Hauptwohnungswechsel nach Stellung des Eintragsantrags aber vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und dem damit verbundenen Übergang von Zuständigkeiten sind die Verfahrensregelungen in § 17 a Abs. 6 bis 8 EuWO zu beachten.

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von Amts wegen oder auf Antrag bei der Europawahl 2009 sowie späteren Europawahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. werden, gilt in Umzugsfällen § 28 Abs. 2 Satz 2 NMG i. V. m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG. Danach hat die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 NMG genannten Tatsachen zu unterrichten.

5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 3. 5. 2009

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem 3. 5. 2009 eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels — § 15 Abs. 3 bis 6 EuWO).

Wahlberechtigte, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes verlegen und sich dort anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen. Eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Hingewiesen wird insbesondere auf die Verpflichtung, betroffene Personen über die Möglichkeit dieser Antragstellung zu belehren (§ 15 Abs. 3 Satz 3 EuWO).

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen ist, ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtnahmefrist entsprechend ummeldet (§ 15 Abs. 5 EuWO).

Die in diesen Fällen vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppelintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Zuzugsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Von der Streichung ist die wahlberechtigte Person in Kenntnis zu setzen (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person innerhalb derselben Gemeinde nach dem 3. 5. 2009 bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EuWO); eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Wahlberechtigten, die sich erst nach Beginn der Einsichtfrist (18. 5. 2009) ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit berücksichtigt werden (§ 22 EuWO).

5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Wahlberechtigte haben das Recht, innerhalb des in § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG vorgegebenen Zeitraums — an

den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (18. bis 22. 5. 2009) während der allgemeinen Öffnungszeiten — die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtnahmerecht nur dann, wenn sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennen, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragenen Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder Individualinteressen begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeinde bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 6. 6. 2009 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 4. 6. 2009 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO).

5.5 Herausgabe von „Wählerlisten“

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten. Die Auskünfte erstrecken sich nur auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen nicht mitgeteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übermittlung aller Altersgruppen unzulässig ist.

6. Wahlbenachrichtigung

(§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 18 Abs. 1 EuWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also am 17. 5. 2009, zu erfolgen. Da dieser Stichtag ein Sonntag ist, müssen die Wahlbenachrichtigungen spätestens am Sonnabend vorher (16. 5. 2009) zugegangen sein. Es empfiehlt sich, die Benachrichtigungen laufend nach dem Druck der Wählerverzeichnisse zu versenden, weil sich aus den Rückläufern häufig Anhaltspunkte für Berichtigungen ergeben.

Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Person mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 EuWO ist ein Muster. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das vom beauftragten Postdienstleister größte zugelassene Format zu wählen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zu beauftragenden Postdienstleister aufgenommen werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abzudrucken (§ 18 Abs. 2 EuWO).

Eine Wahlbenachrichtigung ist der oder dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie oder er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese

Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung entfällt an Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 oder § 17 a Abs. 1 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Abs. 3 EuWO).

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 5 EuWG und §§ 24 bis 30 EuWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Auch bei einer Beantragung durch E-Mail kann einem Antrag nur stattgegeben werden, wenn in jedem Fall die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers zweifelsfrei feststeht. Wenn Zweifel an der Identität der wahlberechtigten Person bestehen, sollte dies unverzüglich (z. B. durch Rückfrage per E-Mail nach dem Geburtsdatum) überprüft werden. Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. SMS) sind wie die fernmündliche Antragstellung unzulässig.

Wer für eine andere wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung hierzu nachweisen (§ 26 Abs. 3 EuWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Regelungen darüber, von welchem Zeitpunkt an Wahlscheine beantragt werden können, gibt es nicht. Die Entgegennahme frühzeitig eingehender Anträge kann von der Gemeinde nicht abgelehnt werden.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EuWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — bis 15.00 Uhr — beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 26 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 EuWO wird hingewiesen.

Aufgrund der vorstehend genannten Frist ist es erforderlich, dass den Wahlberechtigten die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht wird. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der zuständigen Bearbeiterin oder des zuständigen Bearbeiters, ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

7.2.1 Durch die Neuregelung des § 17 Abs. 2 BWG ist die Geltend- und Glaubhaftmachung eines Hinderungsgrundes für die Teilnahme an der Wahl in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis die Antrag stellende Person eingetragen ist, als Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins entfallen. Antragsgründe für die Briefwahl sind daher nicht mehr erforderlich.

Wahlscheine dürfen gemäß § 27 Abs. 1 EuWO nicht vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder durch den Landeswahlausschuss erteilt werden.

Da Wahlscheine im Regelfall im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die sonst zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt werden kann.

7.2.2 Dem Wahlschein sind die Briefwahlunterlagen stets beizufügen (§ 27 Abs. 3 EuWO).

7.2.3 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich nur der wahlberechtigten Person persönlich ausgehändigt oder übersandt. Ausnahmsweise dürfen die Unterlagen an eine andere Person ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch eine entsprechende Vollmacht nachgewiesen wird (§ 27 Abs. 5 Satz 1 EuWO). Die Eintragung der bevollmächtigten Person auf dem Wahlscheinantrag genügt.

7.2.4 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen sind an die Wohnanschrift der Antrag stellenden Person zu versenden, soweit sich die Abholung nicht aus dem Antrag ergibt. Sollen die Unterlagen laut Antrag an eine andere als die Wohnanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist allerdings besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

7.2.5 Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 27 Abs. 5 EuWO). Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, sollten eine oder mehrere Wahlzellen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

7.2.6 Der Wahlbrief an die Briefwählerin oder den Briefwähler ist von der Gemeinde freizumachen.

7.2.7 Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der oder des Wahlberechtigten ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 27 Abs. 4 Satz 3 EuWO).

7.2.8 Verlorene Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Versichert jedoch eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr oder ihm — anders als nach dem Landtags- und Kommunalwahlrecht — bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO). Der verloren gegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

7.3 Wahlscheinverzeichnis

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 (unselbständige Wahlscheine) und die des Absatzes 2 EuWO (selbständige Wahlscheine) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die unverzüglich notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

8. Wahlvorschläge

(§§ 8 bis 14 EuWG und §§ 31 bis 37 EuWO)

8.1 Allgemeines

Das Verfahren der Bewerberaufstellung, für die Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen vollzieht sich bei der Europawahl fast ausschließlich auf der Bundes- und Landesebene.

Die Gemeinden sind in dieses Verfahren nur insoweit eingebunden, als von ihnen für Bewerberinnen und Bewerber die Wählbarkeit nach den Mustern der Anlage 16 oder 16 A EuWO sowie für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen auf dem vom Bundes- oder Landeswahlleiter ausgegebenen Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift oder gesondert nach Anlage 14 EuWO das Wahlrecht kostenfrei zu bescheinigen ist.

8.2 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

8.2.1 Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden vom Bundeswahlleiter für gemeinsame Listen für alle Länder, vom Landeswahlleiter für Listen für das Land Niedersachsen nach den Vorschriften des § 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO ausgegeben. Anders als bei der Landtagswahl ist es nicht erforderlich, dass die Formblätter vom Bundeswahlleiter oder vom Landeswahlleiter handschriftlich unterzeichnet werden. Es genügt der Vermerk des Ausgabedatums und das aufgedruckte Dienstsiegel des Bundeswahlleiters oder des Landeswahlleiters.

8.2.2 Die Gemeinden haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilt wird. Für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist, darf dabei nicht festgehalten werden (§ 32 Abs. 5 Satz 2 EuWO).

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 EuWO).

Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 NMG enthaltene abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfertigung von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken unzulässig ist.

Es ist zu beachten, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss (§ 9 Abs. 5 Satz 3 EuWG). Aufgrund der gemäß § 11 Abs. 1 EuWG für die Einreichung von Wahlvorschlägen einzuhaltenden Fristen ergibt sich, dass Unterstützungsunterschriften für Bundeslisten bis zum 31. 3. 2009 und für Landeslisten bis zum 2. 4. 2009 geleistet werden können und die Wahlberechtigung an diesen Tagen vorliegen muss.

9. Stimmzettel

(§ 15 EuWG, § 38 EuWO)

9.1 Wie bei den vorherigen Europawahlen werden die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter aus Gründen der Zeitersparnis gebeten, die Stimmzettel im Auftrag und auf Rechnung des Landeswahlleiters zu beschaffen. Hierzu wird eine elektronische Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Unmittelbar nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss bzw. den Landeswahlausschuss wird die Druckvorlage den Kreis- und Stadtwahlleitern

rinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern auf elektronischem Wege zugehen. Es wird gebeten, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel gewährleistet ist.

Damit dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung getragen wird, ist bei der Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlzelle von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so zu falten ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Besonders hinzuweisen ist dabei auf die in § 49 Abs. 6 Nr. 4 bis 6 EuWO aufgeführten Zurückweisungsgründe einer wählenden Person. Nach § 49 Abs. 6 Nr. 4 EuWO ist eine wählende Person auch dann zurückzuweisen, wenn sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle faltet.

Auf ihr oder sein Verlangen ist der Wählerin oder dem Wähler in diesem Fall ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

9.2 Soweit Landkreise, die Region Hannover und kreisfreie Städte durch wahlstatistische Sonderauszählungen (vgl. Nummer 11) betroffen sind, bedarf dies bei der Stimmzettelherstellung besonderer Beachtung (zusätzliche Aufdrucke!). Der Landeswahlleiter wird hierzu weitere Informationen durch Schnellbrief mitteilen.

10. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(§ 4 EuWG i. V. m. den §§ 37 bis 42 BWG, § 18 EuWG und §§ 60 bis 72 EuWO)

10.1 Unterweisung der Wahlvorstände

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen.

10.2 Zahl der abgegebenen Stimmen

Zunächst stellt der Wahlvorstand die Zahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen fest. Dies geschieht durch Zählung der Stimmzettel (§ 61 EuWO). Außerdem sind die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke sowie die einbehaltenen Wahlscheine zu zählen. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine überein, ist die Zählung zu wiederholen. Gegebenenfalls sind die Ursachen für Abweichungen in der Wahl Niederschrift zu erläutern.

10.3 Stimmenzählung

Die Zählung der Stimmen (§ 62 EuWO) beginnt mit der Bildung folgender Stapel, die von den einzelnen Beisitzerinnen und Beisitzern unter Aufsicht genommen werden:

- mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
- einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand ein Beschluss zu fassen ist.

Nach der Sortierung werden die gebildeten Stapel von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter daraufhin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält. Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, genommen. Nunmehr prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist. Danach zählen die Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (Zwischensumme I — ZS I — in

der Wahl Niederschrift). Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen auf den Stimmzetteln, die auf dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel abgelegt wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültig gewerteten Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde (Zwischensumme II — ZS II — in der Wahl Niederschrift). Sie oder er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für ungültig oder gültig erklärt worden ist, bei gültigen Stimmen auch für welchen Wahlvorschlag, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

10.4 Gültigkeit der Stimmen

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu diesem Wahlerlass.

10.5 Schnellmeldungen

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch näheres durch Schnellbrief des Landeswahlleiters bestimmt werden.

11. Wahlstatistische Auszählungen

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSKN.

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSKN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt des Landeswahlleiters verwiesen.

12. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlbeteiligten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakataflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW den RdErl. vom 19. 2. 2009 veröffentlicht (Nds. MBl. S. 306).

13. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

14. Wahlvordrucke

(§ 81 EuWO)

14.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter

14.1.1 Die Wahlscheinvordrucke (Anlage 8 EuWO), die Stimmzettelschläge (Anlage 9 EuWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 10 EuWO) sind von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern zu beschaffen und den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Den Gemeinden ist in § 81 Abs. 1 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit eröffnet, die Wahlscheinvordrucke (Anlage 8 EuWO) in Absprache mit den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern selbst zu beschaffen.

§ 38 Abs. 4 EuWO (siehe auch Muster der Anlage 10 EuWO) bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge auch, dass diese rot sein sollen. Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit dem jeweils zuständigen Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen. Nach einer Empfehlung der Deutschen Post AG zur Landtagswahl 2008 ist die Farbvariante HKS 11 N für die maschinelle Bearbeitung der roten Wahlbriefe geeignet.

14.1.2 Da der Wahlschein nur in dem jeweiligen Landkreis, der Region Hannover oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gültig ist, empfiehlt es sich, deren Bezeichnung in die Wahlvordrucke aufzunehmen; das Dienstsiegel ist zweckmäßigerweise einzudrucken. Die Ausgabe ordnungsgemäßer Wahlbriefumschläge wird am ehesten dadurch sichergestellt, dass die Kreis- und Stadtwahlleiterin oder der Kreis- und Stadtwahlleiter ihre oder seine vollständige Anschrift auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge (Anlage 10 EuWO) aufdrucken lässt.

14.2 Beschaffung durch den Landeswahlleiter

14.2.1 Der Landeswahlleiter wird die von ihm zu beschaffenden Wahlvordrucke aufgrund gesondert durchgeführter Bedarfsabfragen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

14.2.2 Hinsichtlich der nach § 81 Abs. 2 Nr. 9 EuWO vom Landeswahlleiter zu beschaffenden Stimmzettel (Anlage 22 EuWO) wird auf die Ausführung in Nummer 9 verwiesen.

14.2.3 Ein zentraler Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen (§ 81 Abs. 2 a EuWO) wird in Niedersachsen nicht durchgeführt.

14.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände

Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Landkreise und die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen. Die hierdurch entstehenden Kosten können von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern später bei der Kostenerstattung nicht als eigene Kosten geltend gemacht werden. Diese Kosten werden vielmehr durch die den Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeträge abgegolten.

15. Wahlbekanntmachung

(§ 79 Abs. 1 EuWO)

Die von den Gemeinden gemäß § 79 Abs. 1 EuWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 19 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 EuWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

16. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

17. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das EuWG, das BWG und die EuWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Europawahl (**Anlage 2**) und
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 68. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

18. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Europawahl bestehen zur Dienststelle des Landeswahlleiters folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover

Fernsprechverbindungen (Vorwahl 0511):

Landeswahlleiter	120-4750
Stellvertreter	120-4790
Geschäftsstelle	120-4792 und -4788

Telefax:

0511 120-4789

E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

An die
Kreiswahlleiterinnen, Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter für die Europawahl
Wahlleiter für die Europawahl der Region Hannover
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 381

Anlage 1

(zu Nummer 10.4)

**Hinweise
zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe
anlässlich der Europawahl am 7. 6. 2009
(§ 4 EuWG i. V. m. § 39 BWG)**

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich, Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.

1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einem bestimmten Wahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.

1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen eines Wahlvorschlags auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.

1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 49 Abs. 8 EuWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.

1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:

- Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einem Wahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber oder die Parteibezeichnung ist jedoch durchgestrichen.

- Der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
 - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
- 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
- 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
- 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
- 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
- 2.5 Der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefes verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

Anlage 2

**Zeitliche Übersicht
über den Ablauf der Europawahl am 7. 6. 2009 im Land Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
1.	Bildung der Wahlorgane		
1.1	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen oder Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, § 3 EuWO)	spätestens nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiter
1.2	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiter
1.3	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.4	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, § 6 Abs. 1 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.5	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, § 6 Abs. 2 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.	Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 ff. EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 19 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 14. 5. 2009	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)	spätestens am 17. 5. 2009	Gemeinde
2.5	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO)	18. 5. bis 22. 5. 2009	Gemeinde
2.6	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 1 und 3 EuWO)	18. 5. bis 22. 5. 2009	bei der Gemeinde
2.7	Entscheidung über Einsprüche — Nr. 2.6 — (§ 21 Abs. 4 EuWO)	spätestens am 28. 5. 2009	Gemeinde
2.8	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung — Nr. 2.7 — (§ 21 Abs. 5 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
2.9	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 2.8 — (§ 21 Abs. 5 EuWO)	spätestens am 3. 6. 2009	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.10	Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 22 EuWO)	vom 18. 5. 2009 bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse	Gemeinde
2.11	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 23 Abs. 1 EuWO)	frühestens am 4. 6. 2009 spätestens am 6. 6. 2009	Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
3.	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen		
3.1	Beantragung von Wahlscheinen (§ 26 Abs. 4 EuWO)	in der Regel bis zum 5. 6. 2009, 18.00 Uhr, ausnahmsweise bis zum 7. 6. 2009, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 27 Abs. 1 EuWO)	nach Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundes- oder Landeswahlausschuss — Nr. 4.4 —	Gemeinde
3.3	Einspruch gegen Versagung eines Wahlscheins (§ 30 EuWO)	unverzüglich	bei der Gemeinde
3.4	Entscheidung über Einsprüche — Nr. 3.3 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 EuWO)	im Regelfall spätestens am 28. 5. 2009	Gemeinde
3.5	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung — Nr. 3.4 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 1 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
3.6	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 3.5 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO)	im Regelfall spätestens am 3. 6. 2009	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.7	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO) — Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter — der Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, ggf. unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.8	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
4.	Wahlvorschläge und Stimmzettel		
4.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 31 Abs. 1 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiter
4.2	Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 11 EuWG, § 32 EuWO)	spätestens am 31. 3. 2009, 18.00 Uhr, und am 2. 4. 2009, 18.00 Uhr	Gemeinsame Liste für alle Länder: Bundeswahlleiter, Liste für ein Land: Landeswahlleiter
4.3	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 bis 3 EuWG, § 34 EuWO)	10. 4. 2009	Gemeinsame Liste für alle Länder: Bundeswahlausschuss, Liste für ein Land: Landeswahlausschuss
4.4	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO)	unverzüglich, spätestens am 20. 4. 2009	Bundeswahlleiter
4.5	Bekanntmachung der Reihenfolge der Wahlvorschläge für das Land (§ 37 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiter
4.6	Beschaffung der Stimmzettel (§ 15 EuWG, §§ 38 und 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter im Auftrag des Landeswahlleiters
5.	Sonstige Wahlvorbereitungen		
5.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 39 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
5.2	Erlass der Wahlbekanntmachung (§ 41 EuWO)	spätestens am 1. 6. 2009	Gemeinde
5.3	Beschaffung von Wahlvordrucken und Wahlumschlägen (§ 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Gemeinde
6.	Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen		
6.1	Durchführung der Wahlhandlung (§ 4 EuWG i. V. m. §§ 31 ff. BWG, § 16 EuWG, §§ 42 ff. EuWO)	7. 6. 2009	Wahlvorstand
6.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 4 EuWG i. V. m. §§ 37 ff. BWG, § 18 EuWG, §§ 60 ff. EuWO)	7. 6. 2009	Wahlvorstand

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
6.3	Schnellmeldung über das vorläufige Wahlergebnis (§ 64 EuWO)	7. 6. 2009	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Landeswahlleiter
6.4	Übergabe der Wahl Niederschriften an die Gemeinde bzw. an die Stadtwahlleiterin oder den Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
6.5	Übersendung der Wahl Niederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO)	unverzüglich	Gemeinde
6.6	Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis, der Region Hannover oder in der kreisfreien Stadt (§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 EuWO)	unverzüglich	Kreiswahlausschuss und Stadtwahlausschuss
6.7	Feststellung des Wahlergebnisses im Land (§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlausschuss
6.8	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Land, Unterrichtung des Bundeswahlleiters (§ 70 Abs. 3 und 5 sowie § 72 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiter
6.9	Überprüfung der Wahl (§ 74 EuWO)	nach der Wahl	Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter

Anlage 3

**Wahlkalender
Europawahl am 7. 6. 2009**

I. Allgemeine Termine

7. 6. 1991 letzter Geburtstermin für Wahlbarkeit und Wahlberechtigung (§§ 4, 6 EuWG [§ 12 BWG], § 6 b EuWG)
1. 1. 2008 frühester Tag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (§ 10 Abs. 3 EuWG)
1. 4. 2008 frühester Tag für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 EuWG)
7. 3. 2009 letzter Tag des Zuzugs (Wohnungsaufnahme) in die Bundesrepublik Deutschland oder in die übrigen Mitgliedstaaten der EU zur Erlangung des Wahlrechts.
7. 6. 2009 letzter Tag für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaates der EU als Voraussetzung für die Wahlbarkeit (§ 6 b Abs. 1 und 2 EuWG)

II. Besondere Termine

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
31. 3.	Dienstag	68.	Einreichung von gemeinsamen Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter (§ 11 Abs. 1 EuWG) (bis 18.00 Uhr)
1. 4.	Mittwoch	67.	
2. 4.	Donnerstag	66.	Einreichung der Liste für ein Land beim Landeswahlleiter (§ 11 Abs. 1 EuWG) (bis 18.00 Uhr) Erklärung der Vertrauenspersonen vom Ausschluss der Listenverbindung beim Bundeswahlleiter (§ 11 Abs. 3 EuWG) (bis 18.00 Uhr)
3. 4.	Freitag	65.	
4. 4.	Samstag	64.	
5. 4.	Sonntag	63.	
6. 4.	Montag	62.	
7. 4.	Dienstag	61.	
8. 4.	Mittwoch	60.	
9. 4.	Donnerstag	59.	
10. 4.	Freitag	58.	Entscheidung über die Wahlvorschläge durch Bundeswahlausschuss und Landeswahlausschuss und deren Bekanntgabe (§ 14 Abs. 1 EuWG) Entscheidung über Ausschluss der Listenverbindung durch Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 6 EuWG) frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen (Voraussetzung: Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder Landeswahlausschuss; für die Briefwahl außerdem Vorliegen der Stimmzettel) (§ 27 Abs. 1 EuWO)
11. 4.	Samstag	57.	} Beschwerdefrist für ganz oder teilweise zurückgewiesene Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO)
12. 4.	Sonntag	56.	
13. 4.	Montag	55.	
14. 4.	Dienstag	54.	
15. 4.	Mittwoch	53.	
16. 4.	Donnerstag	52.	Entscheidung über die vorstehend genannten Beschwerden durch den Bundeswahlausschuss und deren Bekanntgabe (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO)

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
17. 4.	Freitag	51.	Bekanntmachung der zugelassenen Listen durch Bundeswahlleiter (§ 14 Abs. 5 EuWG) Bekanntmachung des Ausschlusses von der Listenverbindung durch Bundeswahlleiter (§ 14 Abs. 6 EuWG) Bekanntmachung der Reihenfolge der für das Land zugelassenen Wahlvorschläge und Verständigung des Bundeswahlleiters durch Landeswahlleiter (§ 37 Abs. 2 EuWO)
18. 4.	Samstag	50.	
19. 4.	Sonntag	49.	
20. 4.	Montag	48.	
21. 4.	Dienstag	47.	Stichtag für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 15 Abs. 1 EuWO)
22. 4.	Mittwoch	46.	
23. 4.	Donnerstag	45.	
24. 4.	Freitag	44.	
25. 4.	Samstag	43.	
26. 4.	Sonntag	42.	
27. 4.	Montag	41.	
28. 4.	Dienstag	40.	
29. 4.	Mittwoch	39.	
30. 4.	Donnerstag	38.	
1. 5.	Freitag	37.	
2. 5.	Samstag	36.	
3. 5.	Sonntag	35.	
4. 5.	Montag	34.	
5. 5.	Dienstag	33.	
6. 5.	Mittwoch	32.	
7. 5.	Donnerstag	31.	
8. 5.	Freitag	30.	
9. 5.	Samstag	29.	letzter Termin der Wahlbekanntmachung der Gemeinde (§ 19 Abs. 1, Muster Anlage 5 EuWO)
10. 5.	Sonntag	28.	
11. 5.	Montag	27.	letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche (§ 17 Abs. 1 EuWO) letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger (§ 17 a Abs. 2 EuWO) letzter Termin für Unionsbürger einen Antrag auf Nichteintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17 b Abs. 2, Anlage 2 C EuWO) letzter Termin für die Versendung der Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 EuWO, § 19 Abs. 1 Nr. 3 EuWO)
12. 5.	Dienstag	26.	
13. 5.	Mittwoch	25.	
14. 5.	Donnerstag	24.	
15. 5.	Freitag	23.	
16. 5.	Samstag	22.	Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, zugleich Einspruchsfrist (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 EuWO)
17. 5.	Sonntag	21.	
18. 5.	Montag	20.	
19. 5.	Dienstag	19.	
20. 5.	Mittwoch	18.	
21. 5.	Donnerstag	17.	letzter Tag für Aufforderung der Anstaltsleitungen und Truppenteile im Gemeindebezirk zur Belehrung ihrer Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 2 und 3 EuWO)
22. 5.	Freitag	16.	
23. 5.	Samstag	15.	
24. 5.	Sonntag	14.	
25. 5.	Montag	13.	
26. 5.	Dienstag	12.	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 4, § 30 EuWO)
27. 5.	Mittwoch	11.	
28. 5.	Donnerstag	10.	letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Anstalten, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann (§ 28 Abs. 1 EuWO) letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 5 EuWO)
29. 5.	Freitag	9.	
30. 5.	Samstag	8.	
31. 5.	Sonntag	7.	

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
1. 6.	Montag	6.	spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeinde (Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume) (§ 41 Abs. 1, Anlage 23 EuWO)
2. 6.	Dienstag	5.	
3. 6.	Mittwoch	4.	letzter Tag für die Entscheidung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 5, § 30 EuWO)
4. 6.	Donnerstag	3.	frühester Termin für den Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 23 Abs. 1, Anlage 7 EuWO) und Übersendung der Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO)
5. 6.	Freitag	2.	letzter Termin für allgemeine Wahlscheinanträge bis 18.00 Uhr (§ 26 Abs. 4 EuWO)
6. 6.	Samstag	1.	letzter Termin für den Abschluss der Wählerverzeichnisse und anschließende Übersendung der Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 23 Abs. 1, § 27 Abs. 9 EuWO)
			bis 12.00 Uhr: wird glaubhaft versichert, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO)
7. 6.	Sonntag	Wahltag	bis 15.00: Uhr letzter Termin für Beantragung von Wahlscheinen, bei plötzlicher Erkrankung oder bei Fällen, die in § 24 Abs. 2 EuWO genannt sind (§ 26 Abs. 4, § 24 Abs. 2 EuWO) bis 15.00: Uhr letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlscheininhaberinnen oder Wahlscheininhaber (§ 27 Abs. 3 Satz 2 EuWO) Schluss der Wahlhandlung: letzter Termin für den Eingang von Wahlbriefen (§ 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 1 EuWO) nach Schluss der Wahlhandlung: Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, Meldung an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 64 Abs. 1 EuWO) nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt; Meldung an den Landeswahlleiter (§ 64 Abs. 3 EuWO)
8. 6.	Montag	Tag nach der Wahl	Übersendung der Niederschriften der Wahlvorstände durch die Gemeinden an Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter (§ 65 Abs. 3, Anlage 26 EuWO)

III. Termine, die nicht nach Tagen bestimmt sind (nur Gemeinde)

rechtzeitig vor der Wahl	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 EuWG, § 12 EuWO) und Übersendung des Verzeichnisses der Wahlbezirke an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnungen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen (§ 13 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, sofern nicht von anderer Seite beschafft wird (§ 81 Abs. 4 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Meldung der Gesamtzahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, deren Stellvertretungen und der anderen Mitglieder der Wahlvorstände (§ 5 EuWG, § 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 17 Abs. 1 BWG)
rechtzeitig vor der Wahl	Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume (§§ 39, 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung	Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken (§§ 42 bis 45 und 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben (§ 6 Abs. 5 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und deren oder dessen Stellvertretung werden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen (§ 6 Abs. 3 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	zum Wahltag Einberufung des Wahlvorstands (§ 6 Abs. 6 EuWO)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 881 (L 881) in der Stadt und im Landkreis Vechta

Vfg. d. NLSfBV v. 9. 3. 2009
— GB Osnabrück-31030-L 881 —

I.

1. Die im Landkreis Vechta, im westlichen Niedersachsen, von der Stadt Vechta neugebaute Ortsumgehung — Nordspange Vechta — wird im fertig gestellten und für den Verkehr freigegebenen 1. Bauabschnitt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur Landesstraße g e w i d m e t und Bestandteil der L 881 (§ 6 NStrG).

Die neu zu widmende Strecke beginnt in km 45,394 neu = alt, am Abknick der L 881 alt (Oldenburger Straße) zur An-

schlussstelle mit der Bundesstraße 69. Der am Knick nach Osten ansetzende 1. Bauabschnitt verläuft in etwa 200 m über den neugebauten Kreisverkehr, mit Bypass im S/W-Quadranten, danach über die nach Süden wegführende ca. 400 m lange Anbindungsstrecke zurück zur L 881 alt (Oldenburger Straße) in km 45,868 neu = alt.

Die gesamte zur Landesstraße zu widmende Streckenlänge beträgt ca. 0,6 km. Hinzu kommt der gesamte Kreisverkehr mit einer Achslänge der Kreisbahn von 0,105 km und dem Bypass mit ca. 0,185 km Länge.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen

2. Die in der Stadt Vechta, Landkreis Vechta, verlassene nördliche Teilstrecke der Oldenburger Straße (L 881 alt), endet in einer Sackgasse und hat ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie wird auf ihrer ganzen Länge von ca. 0,460 km ab km

45,868 neu = alt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 einge z o g e n und in das Eigentum der Stadt Vechta übergehen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 394

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Offenwarden bis Sandstedt im Landkreis Cuxhaven

**Bek. d. NLWKN v. 17. 3. 2009
— GB VI L 11-62211-163-001 —**

Der rechtsseitige Weser-Hauptdeich zwischen Offenwarden und Sandstedt soll auf die erforderliche Bestickhöhe gebracht werden. Auf dieser Strecke von 3 km Länge weist er Fehlhöhen zwischen 0,90 m und 1,30 m auf.

Die Baumaßnahme findet in den Grenzen des bereits jetzt vorhandenen Deichkörpers statt. Die Planung sieht vor, den erforderlichen Klei aus einer Kompensationsmaßnahme des WSA Bremerhaven im Außendeichbereich von Offenwarden zu entnehmen. Der Boden soll zunächst auf der Deichaußenberme zwischen Treibselräumweg und Rhynschloot gelagert werden. Der Treibselräumweg im Außendeichbereich wird seitlich in gleicher Abmessung neu gebaut, der binnenseitige Deichverteidigungsweg erhält eine neue Verschleißdecke.

Beim Deichentwässerungsgraben (Rhynschloot) wird wegen der ein- und ausschwingenden Tide die deichseitige Böschung mit Steinen befestigt. Die Steinfugen werden nicht mit Beton oder Bitumen vergossen, sondern mit Schilfrhizomen be-

pflanzt. Im Vorfeld der Maßnahme werden im Außendeich bei Sandstedt auf einer Fläche von 1,5 ha Blänken (Flutmulden mit Röhrichtsäumen) hergerichtet.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus. In Nummer 16 Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) sind „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technischer Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und der Wiederherstellung solcher Bauten“ aufgeführt. Hierfür ist die Einzelfallprüfung vorgesehen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG ist die Einzelfallprüfung auch bei einer wesentlichen Änderung des Vorhabens erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Nacherhöhung des Weser-Hauptdeiches im Bereich Offenwarden bis Sandstedt — gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 395

V e r o r d n u n g über das Naturschutzgebiet „Selterklippen“ in der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim, und in der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen, Landkreis Northeim

Vom 23. 3. 2009

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Selterklippen“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim, und der Stadt Einbeck sowie der Gemeinde Kreiensen, Landkreis Northeim.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtge-

meinde Freden, der Stadt Einbeck und der Gemeinde Kreiensen, den Landkreisen Hildesheim und Northeim — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 96 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Selterklippen“ erstreckt sich südwestlich von Freden auf einer Länge von ca. 6 km. Es umfasst den mittleren und südlichen Teil des Selters mit den Südlichen Fredener, den Esbecker, den Erzhausener und den Naenser Klippen. Der Selter ist ein schmaler, lang gestreckter, von Nordwest nach Südost verlaufender bewaldeter Bergrücken des Alfelder Berglandes. Geologisch handelt es sich um einen ungleichseitigen Schichtkamm aus Kalken des Oberen Jura (Korallenoolith)

*) Hier nicht abgedruckt.

mit einem steilen Stirnhang nach Nordosten und sanfter Rückabdachung bzw. flacher Hochfläche im Südwesten. Insbesondere der südliche Abschnitt des NSG wird von einer nahezu durchgängigen, imposanten, bis zu 20 m hohen Klippenkante mit mächtigen, teils überhängenden Felswänden sowie vorgelagerten Abrissfelsen, Felsbastionen und -pfeilern geprägt. In den Felsen befinden sich kleinere Höhlen und einzelne Schächte. Im Anschluss an die nordostexponierten Klippen und Einzelfelsen breiten sich hangabwärts häufig steile, bewaldete Blockschuttfelder/Blockschuttbereiche aus, bei denen es aufgrund der Bodenbeschaffenheit nach wie vor zu Rutschungen kommen kann. Absonnige Lage, hohe Niederschlagsmengen, kleinteilige Reliefausformung und basenreiche Böden bilden die Voraussetzung für das Vorkommen alter, totholzreicher Schlucht- und Hangmischwälder als hervorragend ausgeprägte Schatthangwälder. Sie sind eng verzahnt mit den Felsbiotopen. Vielfältige Farn- und Moosgesellschaften prägen diese Lebensräume feucht-schattiger Standorte. Die Schatthangwälder bilden fließende Übergänge zu den angrenzenden frischen Waldmeister-Buchenwäldern, die vorwiegend außerhalb des NSG liegen. Der Selter zählt zu den größten Schatthangwaldgebieten in Niedersachsen und vermittelt dem Betrachter ein beeindruckendes Landschaftsbild.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Selterklippen“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten — insbesondere der Wildkatze, des Wanderfalken und des Uhus — und ihrer Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von großer Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von naturnahen Schlucht- und Hangmischwäldern im Komplex mit Kalkfelsbiotopen und ihrer gut entwickelten Farn- und Moosgesellschaften, Höhlen und naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern, u. a. als Fledermausquartiere,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

9180 Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion) als naturnahe, frische Ahorn-Eschen-Schatthangwälder mit allen Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten überwiegend im Komplex mit Kalkbuchenwäldern, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Ausdauerndes Silberblatt, Hirschzunge, Ruprechtsfarn und Gelappter Schildfarn,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation als naturnahe, ungestörte Kalkfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der die luftfeucht-schattige Ausprägung kennzeichnenden Farne und Moose,
 - bb) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen als ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich ihrer typischen Tierarten, insbesondere Fledermäusen,

cc) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) als naturnahe, strukturreiche, frische Kalkbuchenwälder im Komplex mit den Schlucht- und Hangwäldern in allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie natürlich entstandenen Lichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

durch Sicherung insbesondere ungestörter Felsspalten, Höhlen und Schächte als Winterquartiere.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und stehendem oder liegendem Totholz sowie der Nutzungsverzicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, sonstige Wanderwege und vor Ort gekennzeichnete Pfade.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer, wie Lagerfeuer, zu entzünden,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. abseits der Fahrwege Rad zu fahren,
6. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des TKG,
 - e) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die Kennzeichnung von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 4. das Klettern ausschließlich an den vor Ort gekennzeichneten Felsen in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Kletterbereichen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Beseitigung von Vegetation,
 - b) der gesetzliche Schutz nach § 37 Absatz 4 NNatG bleibt unberührt.

Die Kennzeichnung der Felsen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material;
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 7. die Gesteinsentnahme zum Zweck der Forstwegeunterhaltung in der bisherigen Art und Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. im Bereich der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kernzone
 - a) Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie Esche, Berg-Ahorn, Berg-Ulme, Sommer-Linde, Buche,
 - b) Nutzung durch einzelstammweise Entnahme von Bäumen,
 - c) ohne Anlage zusätzlicher Forstwege,

2. auf den übrigen Waldflächen

- a) Verwendung standortgerechter Baumarten,
- b) flächige Baumentnahme aus einer zusammenhängenden Fläche bis maximal 0,5 ha.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 1 Buchst. a bis c und Nummer 2 Buchst. b zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(5) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz der Kalkfelsen, Felsbiotope und Höhlen sowie für Maßnahmen zum Schutz der Schatthangwälder.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Selter“ im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim, vom 6. 9. 2004 (ABl. für den Landkreis Hildesheim S. 542) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hannover, den 23. 3. 2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak

Übersichtskarte zur Verordnung
vom 23. 3. 2009 über das

Naturschutzgebiet "SELTERKLIPPEN"

Landkreis Hildesheim

Samtgemeinde
Mitgliedsgemeinde
Freden (Leine)
Freden (Leine)

Landkreis

Northeim
Stadt
Einbeck
Gemeinde
Kreiensen

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes.)



Naturschutzgebiet



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak

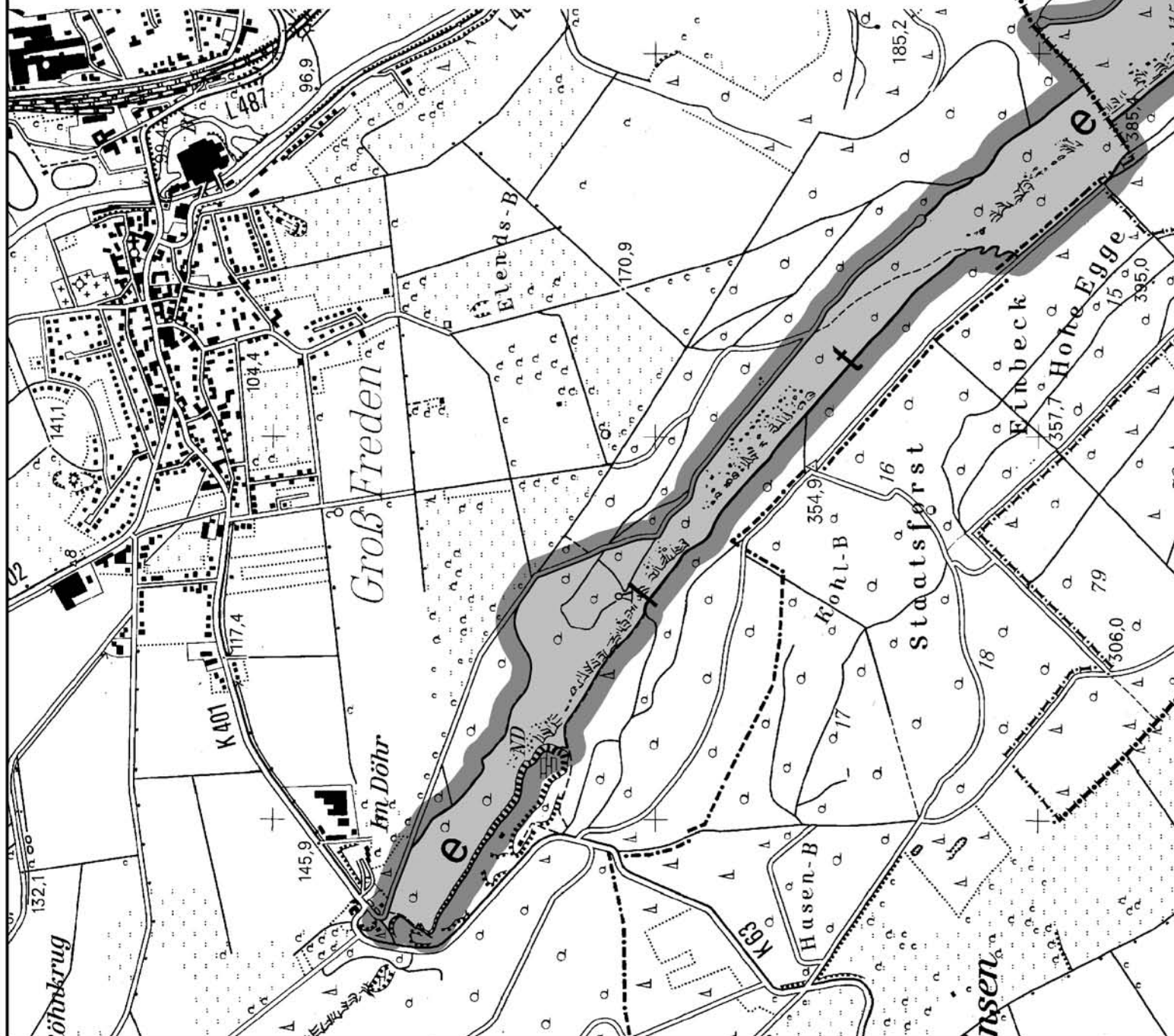
NLWKN
Betriebsstelle Süd

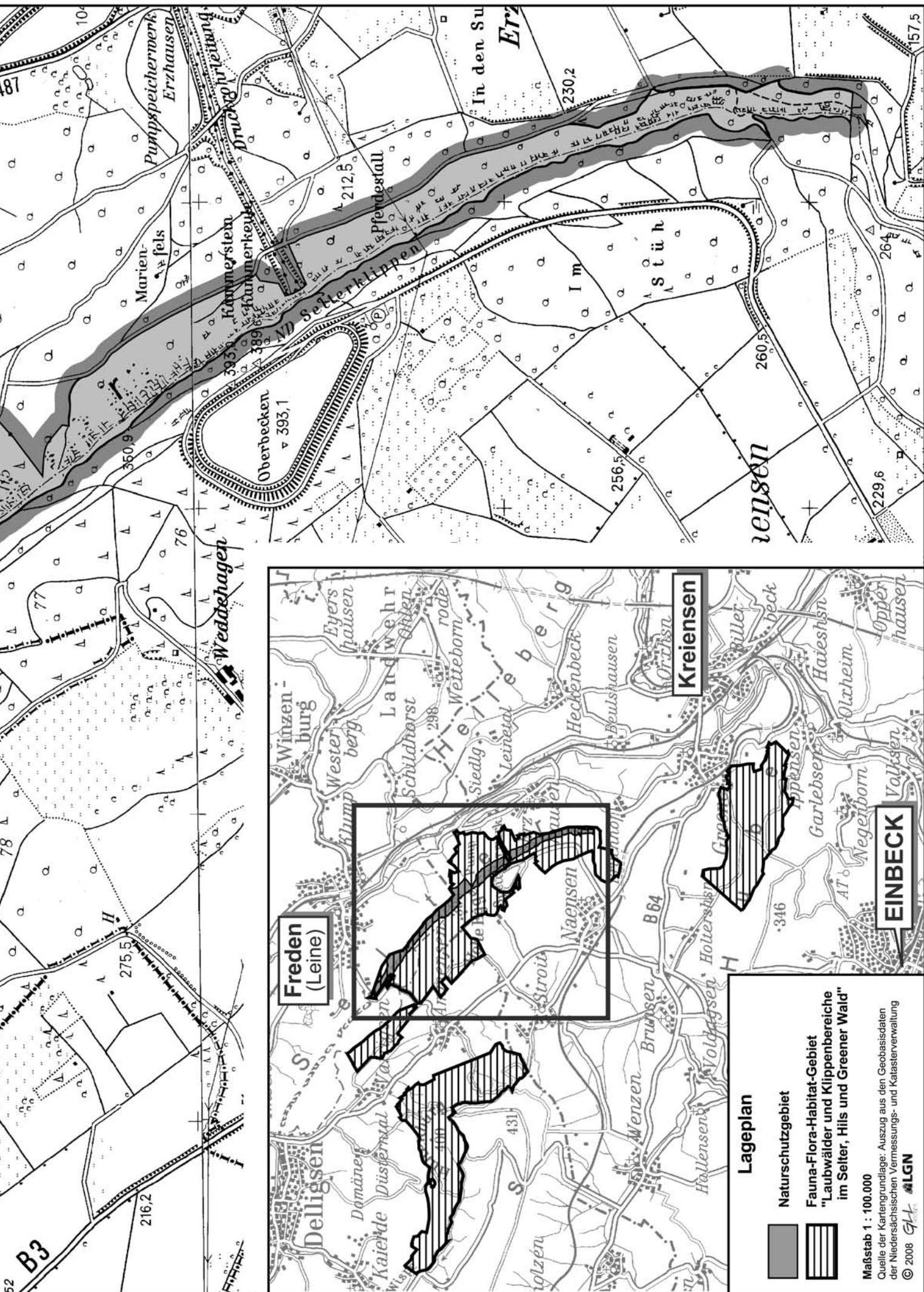
Maßstab 1 : 15.000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008 GLL ALGN





**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Lethe
im Landkreis Oldenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 4. 2009
— 62023-49662-1 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Oldenburg zwischen der Wardenburger Mühle und dem Lethedüker, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Lethe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK50 — 2914) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer rot gestrichelten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 400

**Die Anlage ist auf Seite 401
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 13. 3. 2009 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Langleinen-Muschelkulturfläche:
„nördlich der Ineos-Brücke“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,300'N / 008° 06,450'E
2. 53° 38,530'N / 008° 06,200'E
3. 53° 38,440'N / 008° 05,960'E
4. 53° 38,220'N / 008° 06,220'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 15,15 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 13. 3. 2009 und endet am 12. 3. 2014.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 400

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Wietze**, ca. 8 200 Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreis Celle, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leiterin oder einen Leiter
des Servicebereichs Bürgerdienste**

mit den Geschäftsbereichen Ordnungsamt, Einwohner- und Meldewesen, Feuerwehren, Schulen und Kindertagesstätten sowie Vereinsangelegenheiten. Außerdem ist dem Servicebereich das Standesamtswesen angegliedert.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist zuständig für die Leitung des Servicebereichs mit derzeit acht direkt zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die selbständige Bearbeitung der zentralen Personalangelegenheiten, die Betreuung der EDV-Einrichtung sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Geschäftsbereichs.

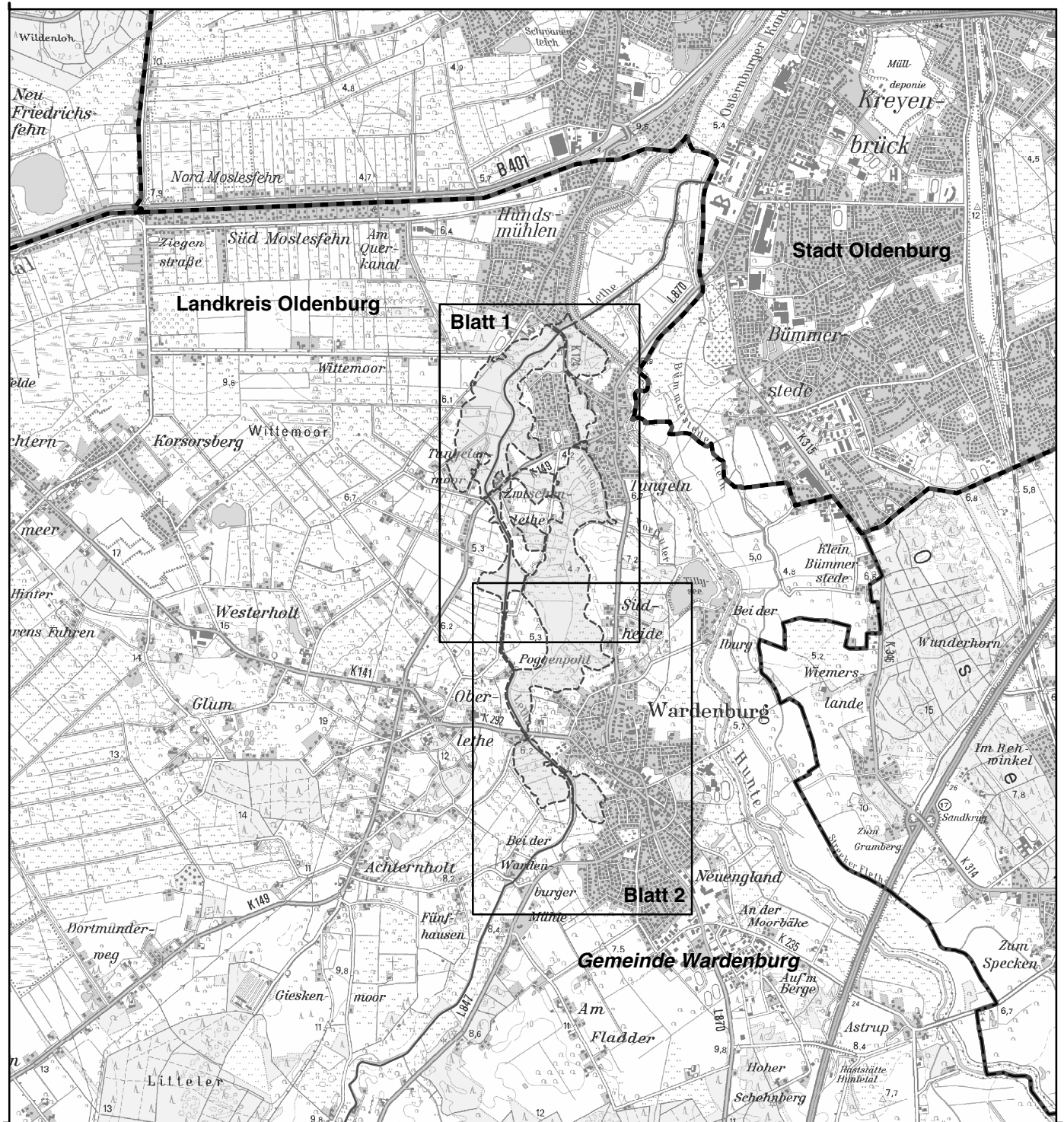
Dieses vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabengebiet verlangt eine dynamische, flexible und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Fähigkeiten in der Mitarbeiterführung sind ebenso gefordert wie Engagement und Leistungsbereitschaft, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wünschenswert, da die Gemeinde Wietze ihr Haushalts- und Finanzwesen nach dem doppelten Rechnungswesen aufstellt.

Es besteht die Möglichkeit der Übertragung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Gemeinde Wietze.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 12.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen werden **bis zum 22. 4. 2009** an die Gemeinde Wietze, Stichwort: Bewerbung Leitung Servicebereich Bürgerdienste, Postfach 11 51, 29321 Wietze, erbeten.

— Nds. MBL Nr. 13/2009 S. 400



3440672

5878605

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Letha

Blattschnitte der vorläufigen Sicherung

Letha

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenzen

Gemeindegrenzen



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Letha zwischen Wardenburger Mühle und Lethedüker im Landkreis Oldenburg

Bek. d. NLWKN v. 01.04.2009
— (Az. 62023-49662-1)

Aufgestellt:
Volker Knuth
Geschäftsbereich II

Oldenburg, 01.04.2009

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

© 2005

GLL

LGN



Niedersachsen



Maßstab 1:50.000

0 0.5 1 2km

Das **Kirchenkreisamt Osterode** sucht zu sofort

eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter des Kirchenkreisamtes

Es wird eine Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder ein Diplom-Verwaltungsbetriebswirt oder eine Diplom-Verwaltungswirtin oder ein Diplom-Verwaltungswirt oder eine Diplom-Kauffrau oder ein Diplom-Kaufmann oder eine Diplom-Betriebswirtin oder ein Diplom-Betriebswirt oder jemand mit vergleichbarer Ausbildung gesucht.

Die Stelle umfasst die

- Vertretung des Amtsleiters bei dessen Abwesenheit,
- Innendienstleitung des Kirchenkreisamtes,
- Sachbearbeitung für den Kirchenkreis Osterode, d. h. Beratung der Kirchenkreis- und Kirchengemeindengremien sowie Haushalts- und Stellenplanung.

Es wird eine Persönlichkeit mit Führungserfahrung, Erfahrung in kirchlichen Strukturen und der Bereitschaft zum Dienst in den Abendstunden und am Wochenende gesucht. Die Nutzung des Privat-Kfz für Dienstreisen wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BesGr. A 12 bzw. vergleichbar BAT/TVL.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle.

Die Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche ist erforderlich.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr Himstedt, Tel. 05522 9019-63.

Bewerbungen werden **bis zum 30. 4. 2009** an das Kirchenkreisamt Osterode — Amtsleiter —, Schloßplatz 3 a, 37520 Osterode, erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 402

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist eine Stelle für einen Dienstposten/Arbeitsplatz einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters des gehobenen Dienstes der

BesGr. A 11/EntgeltGr. 11

im Referat 25 (Ausbildungsförderung, Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke) zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst insbesondere folgende Arbeitsbereiche:

- Bearbeitung von Eingaben (Bund und Land),
- Mitwirkung bei Erlass und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Organisation und Durchführung von fachaufsichtlichen Dienstbesprechungen mit den Ämtern für Ausbildungsförderung,
- Vertretung des MWK im Petitionsausschuss des Landtages,
- Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung und die Förderungsabteilungen der Studentenwerke, insbesondere
 - Bearbeitung von Rechtsfragen,
 - Vereinheitlichung der Rechtsanwendung,
 - Überprüfung in besonders gelagerten Einzelfällen,
 - Rechtsanwendung bei neuen Ausbildungsstrukturen,
- Beratung der Ämter für Ausbildungsförderung in Einzelfragen.

Bewerberinnen und Bewerber des gehobenen Dienstes müssen über gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit sowie über Kooperations- und Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu selbständiger Arbeit verfügen. Sie sollten qualifizierte Verwaltungskenntnisse aufgrund mehrjähriger Praxis und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtsanwendung mitbringen. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Förderrechts sind wünschenswert.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte werden **innerhalb von drei Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 402

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist — vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen — zum 1. 5. 2009 in der Abteilung 3 — Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit — die Stelle

einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs Bauingenieurwesen (FH)

oder einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs Verfahrenstechnik/Chemie (FH)

befristet bis zum 30. 4. 2011 zu besetzen.

Das Entgelt wird abhängig von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation bis zur EntgeltGr. 11 TV-L gezahlt.

Aufgaben:

Das Tätigkeitsfeld umfasst die fachliche Begleitung der im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms von Bund und Ländern (Konjunkturpaket II) geförderten kommunalen Maßnahmen zur Altlastensanierung in Niedersachsen.

Schwerpunkte sind die Kontrolle der Projektabwicklung und die Beratung bei sanierungsspezifischen Fragestellungen.

Voraussetzungen und Anforderungen:

Vorausgesetzt wird ein mit überdurchschnittlich guten Ergebnissen abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Richtung Bauingenieurwesen oder Verfahrenstechnik/Chemie.

Die Bereitschaft zur Einarbeitung in fachübergreifende Themen, wie auch in rechtliche Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, wird erwartet. Darüber hinaus sind Engagement, Motivation, Teamfähigkeit und der Wille zum eigenständigen und kreativen Arbeiten erwünscht. Erfahrungen mit interdisziplinärem Projektmanagement sollten vorhanden sein.

Aufgrund der Außentermine sind ein sicheres und verbindliches Auftreten sowie ein ausgeprägtes Verhandlungsgeschick von Vorteil.

Der sichere Umgang mit dem PC und der gängigen Microsoft-Software sowie eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sind Voraussetzungen.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach dem Erscheinen im Nds. MBl. erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2009 S. 402

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten